

Gesonderte Steuersätze für gefährliche Hunde und bestimmte Rassen: Informationen zur neuen Hundesteuersatzung der Stadt Datteln vom 22.12.2011

Am 1. Januar 2012 ist die neue Hundesteuersatzung der Stadt Datteln in Kraft getreten. Mit dieser Satzung wird erstmals ein gesonderter Steuersatz für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen erhoben.

Der maßgebliche Satzungstext lautet wie folgt:

§ 3

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 vermutet wird, oder nach § 3 Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 - a) Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.
 - c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - d) Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - f) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Steueramt der Stadt Datteln anzuzeigen.

- (4) Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Aufgrund der geänderten Hundesteuersatzung ist jeder Hundehalter verpflichtet, die Rasse(n) aller gehaltenen Hunde anzugeben und bei einem Wechsel der Hundehaltung dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund oder einem Hund bestimmter Rassen vor, und kann die Abstammung des Hundes anhand des äußeren Erscheinungsbildes nicht eindeutig vorgenommen werden, so ist eine entsprechende Bescheinigung eines Veterinärarztes beizubringen.

Die Angabe der Hunderasse stellt eine Steuererklärung dar und kann nur schriftlich mit Ihrer Unterschrift abgegeben werden.

Die vollständige Hundesteuersatzung finden Sie unter Virtuelles Rathaus/Ortsrecht auf der Internetseite der Stadt Datteln. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie uns unter 02363/107-467

Ihr Fachbereich Finanzen
Steueramt der Stadt Datteln